



Kurzinformation

Vermummungsverbot und Mund-Nasen-Bedeckung zur Corona-Prävention

Es stellt sich die Frage, ob eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung¹ bei Versammlungen unter freiem Himmel („Demonstrationen“) gegen das „Vermummungsverbot“ verstößt.

Nach § 17a Abs. 2 Versammlungsgesetz ist verboten,

„1. an derartigen Veranstaltungen [öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel] in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.“

Nach Abs. 3 kann die „zuständige Behörde [...] Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.“ Hat die Behörde es im Einzelfall zur Auflage gemacht, dass bei der Versammlung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist, liegt grundsätzlich eine **Ausnahme** nach Abs. 3 vor. Ferner können auch „Corona-Verordnungen“ nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz entsprechende Ausnahmen vorsehen. Ein Beispiel ist § 4 Abs. 5 „SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Landes Berlin“:²

„§ 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes [...] steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.“

* * *

1 Hierzu grundlegend WD 3 - 3000 - 109/20, Mund-Nasen-Bedeckung“ und Freiheitsrechte, S. 16, unter Verweis auf Verwaltungsgericht Schwerin: „Die Teilnehmer haben während der Veranstaltung [Versammlung] einen Mund-Nasenschutz zu tragen.“

2 https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_10.